

Name: Heidi Harders
Az.: 61 26 10/25
Datum: 31.01.2018

Aufstellung des Bebauungsplanes V 25 „Sportplatz Eintracht Völlen“ im Ortsteil Völlen

Zusammenfassende Erklärung gem. §10 Abs. 4 BauGB

Ziel der Bebauungsplanaufstellung

Zur Sicherung des vorhandenen Sprotheimes sowie des Sportplatzes und der städtebaulichen Einbindung für eine Erweiterung durch einen weiteren Trainingsplatz wird der Bebauungsplan V 25 aufgestellt.

Verfahrensablauf

Die Unterrichtung über die voraussichtlichen Auswirkungen des Planes im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. §3 Abs. 1 BauGB fand durch eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung am 30.10.2013 um 19.30 Uhr in der Grundschule Völlen statt.

In der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. §4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 17.09. – 18.10.2013 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, gemäß §4 Abs. 1 auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB aufgefordert. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und privater Bürger wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. §§3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wurde der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltbericht den Behörden und der Öffentlichkeit in der Zeit vom 10.02. – 10.03.2014 vorgestellt. Die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und privater Bürger wurden abgewogen und, soweit erforderlich, in den Plan eingearbeitet.

Beurteilung der Umweltbelange

Die Umweltauswirkungen des Bebauungsplanes liegen v.a. in dem teilweisen Verlust der im Nord-Westen verlaufenden Baum-Strauch-Feldhecke sowie einer halbruderalen Staudenflur feuchter Standorte. Die Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere werden als erheblich eingestuft. Die mögliche Neuversiegelung, die sich aus dem festgesetzten Baufenster ergibt ist gering, sodass die Beeinträchtigungen des Schutzes Boden als weniger erheblich zu bewerten sind. Hierneben werden keine weiteren Schutzgüter negativ durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes V 25 beeinflusst. Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Minimierungs-, und Ausgleichsgebote im Umweltbericht dargestellt. Die Empfehlungen reichen von der Minimierung der neu zu versiegelnden Bodenfläche über Entfernung von Gehölzbeständen und Baufeldfreimachung außerhalb der Reproduktionszeiten von Brutvögeln und Fledermäusen bis zur Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Abwägungsvorgang

Es ist festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung sowie durch entsprechende Maßnahmen zur Kompensation, davon auszugehen ist, dass ein adäquater Ersatz der überplanten Werte und Funktionen gegeben sein wird, der die entstehenden negativen Umweltauswirkungen im Geltungsbereich vollständig ausgleichen wird.

Der Bebauungsplanes V 25 wurde vom Rat der Gemeinde Westoverledingen am 17.07.2014 als Satzung beschlossen und ist nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Leer seit dem 15.10.2014 rechtskräftig.

Westoverledingen, den 31.01.2018

H. Harders